

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29.3.2000 (BGBl I S. 305) ist am 1.4.2000 in Kraft getreten. Nach §§ 3 – 8 EEG sind die Stromnetzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die in den Anwendungsbereich des EEG fallen, an ihr Netz anzuschließen sowie den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen zu einem in EEG festgelegten Einspeisungspreis abzunehmen. Betreiber von begünstigten Anlagen zur Stromgewinnung, die von dieser Abnahmeverpflichtung Gebrauch machen, können sämtlichen so erzeugten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, während sie den selbst benötigten Strom in vollem Umfang beziehen.

Soweit der Betreiber einer unter §§ 3 – 8 EEG fallenden Anlage zur Stromgewinnung den erzeugten Strom physisch ganz oder teilweise in das Netz der allgemeinen Stromversorgung einspeist, leistet er Strom im Sinne des Stromsteuergesetzes. Wird der Strom dagegen physisch nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist, weil dies z.B. auf Grund unterschiedlicher Netzspannungen technisch nicht möglich ist oder der Stromeinspeisungsvertrag mit dem Netzbetreiber keine Verpflichtung zur tatsächlichen Stromeinspeisung beinhaltet, leistet der Betreiber der Anlage insoweit keinen Strom. Eine Stromleistung ist in diesen Fällen auch dann nicht gegeben, wenn der Netzbetreiber trotzdem eine Vergütung nach dem EEG für den tatsächlich nicht in sein Netz eingespeisten Strom zahlt.

Werden dem Betreiber der Anlage im Gegenzug vom Netzbetreiber die tatsächlich nicht eingespeisten, aber nach dem EEG vergüteten Strommengen in Rechnung gestellt, z.B. zu Preisen im Rahmen eines bestehenden Stromlieferungsvertrages, ist insoweit auch durch den Netzbetreiber keine Leistung von Strom im Sinne des Stromsteuergesetzes gegeben. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass die Steuerfreiheit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach den tatsächlichen physischen Verhältnissen zu beurteilen ist. Die nur vertraglich aus Gründen des EEG vereinbarte fiktive Einspeisung in das Stromnetz des Netzbetreibers hat somit regelmäßig keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn entsprechende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem am 18.5.2000 in Kraft getretenen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12.5.2000 (BGBl I S. 703) oder dem am 1.4.2002 in Kraft getretenen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.3.2002 (BGBl I S. 1092) auftreten.

### **Anmerkung**

Mit diesem Erlass übernimmt das BMF die Aussagen zur Umsatzsteuer beim Betreiben von Stromerzeugungsanlagen in Privathaushalten (BMF-Schreiben vom 4.12.2001, BStBl I 2001, ...) in den Bereich der Stromsteuer. Der behandelte Sachverhalt, dass eine Stromeinspeisung *physisch nicht möglich ist*, der Netzbetreiber aber gleichwohl eine Vergütung nach EEG für den in der Anlage erzeugten Strom zahlt, entspricht zwar nicht der Gesetzeslage des EEG. Gleichwohl wird teilweise auf freiwilliger Basis – insbesondere bei kleinen Solarstromanlagen – von diesem Grundsatz abgewichen, um dem Einspeiser den Aufwand für den Bau einer unverhältnismäßig teuren Einspeiseleitung zu ersparen.

Nach dem Erlass müsste die Entnahme des in der EEG-Stromerzeugungsanlage gewonnenen Stroms durch deren Betreiber stromsteuerfrei bleiben, da der Strom – auch bei entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen – nicht von dem Netzbetreiber „geleistet“

würde (keine Steuerentstehung nach § 5 Abs. 1 Satz 1.1. Alt. Strom StG) und bei einer Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung bis zu 2 MW auch *kein* Selbstverbrauch eines Eigenerzeugers vorläge (keine Steuerentstehung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 2 Nr. 2 StromStG). Abgesehen davon wäre die Stromentnahme des Anlagenbetreibers nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG steuerbefreit, weil der Strom aus erneuerbaren Energien aus technischen Gründen gerade nicht durch das allgemeine Stromnetz geleitet werden kann (keine Vermischung mit „Egalstrom“).

Bereits bei der Würdigung des umsatzsteuerlichen Erlasses (in StE 11-12/01, S. 149) wurde jedoch kritisiert, dass das BMF bei den Einspeisefällen für die Leistung von Strom auf die technische Seite (physische Einspeisung von Strom) abstellt. Dieser Ansatz ist nicht sachgerecht, denn im Ergebnis unterscheidet sich die Einspeisung des Stroms in die Kundenanlage durch den Anlagebetreiber nicht von der Einspeisung in das allgemeine Netz mit anschließender Belieferung der Kundenanlage durch das EVU. Daher müssen vertragliche Vereinbarungen hierüber möglich und auch für die Leistung von Strom i.S. des Stromsteuergesetzes maßgeblich sein, wenn sie – ähnlich wie bei der Umsatzsteuer – ernsthaft erfüllt werden. Nur diese Sichtweise entspricht den Vorstellungen des Gesetzgebers des Stromsteuergesetzes, wonach als Versorger Steuerschuldner ist, „wer sich vertraglich ... zur Leistung von Strom verpflichtet hat“ (BT-Drucksache 14/40, s. Anhang B.1.1, S. 24). Nur so lassen sich auch Fälle des Stromhandels, für die der tatsächliche Stromfluss nur eine untergeordnete Rolle spielt, in das System der Stromsteuer und der Umsatzsteuer einordnen.

Unabhängig von der Anknüpfung des Leistungsbegriffs an die vertraglichen Vereinbarungen sind die Steuerbegünstigungen nach ihren Voraussetzungen zu prüfen. Die Frage, ob die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG erfüllt ist, ist deshalb – wie vom BMF insoweit zutreffend festgestellt – nach den tatsächlichen physischen Verhältnissen zu beurteilen, denn hier kommt es ausdrücklich darauf an, dass der Strom aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Dieses tatsächliche Kriterium kann durch vertragliche Vereinbarung nicht fingiert werden.

Im Ergebnis ist auch bei diesem systemgerechten Lösungsweg der vom Einspeiser selbst erzeugte und verbrauchte Strom – ungeachtet des zwischenzeitlichen Verkaufs an den Netzbetreiber und Rückkaufs von diesem – steuerbefreit, wenn er den begünstigten Netzbereich tatsächlich nicht verlassen hat.

Die vertraglich vereinbarte und vergütete „Stromeinspeisung“ in das allgemeine Versorgungsnetz wäre als nicht steuerbare Stromleistung des Anlagebetreibers (insoweit Versorger, s. § 1 Abs. 4 StromStV) an einen anderen Versorger zu beurteilen (keine Steuerentstehung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. StromStG, da keine Entnahme durch Letztverbraucher). Die vereinbarte und abgerechnete anschließende „Stromleistung“ des Netzbetreibers an den Anlagebetreiber (insoweit kein Versorger) hinsichtlich der EEG-Strommengen unterläge zwar grundsätzlich der Stromsteuer, sie wäre aber gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG steuerfrei – mit Recht, da es sich insoweit zweifelsfrei um Strom aus regenerativen Energieträgern handelt.